



II-11171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/40-I/6/90

Wien, 16. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5186/AB

1990 -05- 18

zu 5219/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 20. März 1990 unter der Nr. 5219/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zum Umweltschutz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welchen Beitrag haben Sie bzw. Ihr Ressort in dieser Legislaturperiode zur Fortentwicklung des Umweltschutzes in Österreich geleistet?
2. Welche umweltschutzrelevanten Gesetze, Maßnahmen, Verordnungen und sonstige Aktivitäten wurden in dieser Legislaturperiode in Ihrem Ressort bereits getroffen bzw. gesetzt?
3. Welche Gesetze, Maßnahmen, Verordnungen und sonstige Aktivitäten sind noch bis zum Ende der Legislaturperiode von Ihrem Ressort zu erwarten?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Auf Grundlage der mir zukommenden Koordinationskompetenz in Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, insbesondere auch der Koordination in Angelegenheiten der Strukturpolitik,

- 2 -

Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung sind für diese Legislaturperiode folgende Beiträge zur Fortentwicklung des Umweltschutzes in Österreich zu nennen:

- Integrierter Alpenschutz

Die Alpen sind eine Landschaft von gesamteuropäischer Bedeutung und Lebensraum für einen großen Teil der österreichischen Bevölkerung. Um diese alpinen, naturräumlich gegebenen Lebensgrundlagen zu wahren, ist der Schutz der Alpen eine vordringliche politische Aufgabe.

In diesem Sinn habe ich am 4. Juli 1989 der Bundesregierung vorgeschlagen, gemeinsam mit den Ländern eine Alpenschutzkonvention vorzubereiten. Insbesondere sollen Vorschläge für Ziele und konkrete Maßnahmen zum Schutz der Alpen erarbeitet werden. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde auf meinen Antrag die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) als Koordinierungsgremium der Gebietskörperschaften betraut.

Die ersten Ergebnisse dieser Arbeiten werde ich am 20. Juni 1990 bei einer Alpenschutz-Enquete der ÖROK in Salzburg präsentieren.

- Mitwirkung bei Nationalparks

a) Nationalpark Hohe Tauern:

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. April 1990 dem Abschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern zugestimmt. In einer Nebenabrede zur Vereinbarung, die auch von Tirol mitunterzeichnet werden soll, sind nähere Modalitäten für einen Beitritt Tirols vorgesehen.

- 3 -

b) Nationalpark Neusiedlersee:

Zur Schaffung eines Nationalparks "Neusiedler See - Seewinkel" im Burgenland finden unter Mitwirkung des Bundeskanzleramts Verhandlungen zwischen den betroffenen Bundesministerien und dem Land Burgenland statt.

c) Nationalpark Donau-Auen:

Die Errichtung eines Nationalparks Donau-Auen soll im Wege der Marchfeldkanal-Errichtungsgesellschaft geprüft werden.

Ich habe daher am 4. Dezember 1989 im Rahmen einer politischen Besprechung mit den fachlich involvierten Bundesministern FISCHLER, FLEMMING, LACINA, SCHÜSSEL und STREICHER sowie der Niederösterreich. Landesregierung und dem Vizebgm. von Wien vereinbart, daß - unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie - eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien hinsichtlich Organisation, Planung und Finanzierung abgeschlossen werde.

Diese Vereinbarung soll die Planungsphase regeln, wobei die Ergebnisse dieser Überlegungen innerhalb von drei Jahren der Bundesregierung und den beiden Landesregierungen als Grundlage für eine sachorientierte Entscheidung vorzulegen sind.

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien für die Länderregion Ost

Im Jahr 1988 habe ich den damaligen Bundesminister NEISSER beauftragt, mit den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien eine Vereinbarung zur weiteren Entwicklung der Länderregion Ost abzuschließen.

- 4 -

Kernstück dieser Vereinbarung ist eine umweltgerechte Gesamtentwicklung, wobei alle Einzelmaßnahmen von einer gesamtträumlichen Sicht, einem vernetzten und fachressortübergreifenden Denken ausgehen und unter Bedachtnahme auf ökologische und ökonomische Erfordernisse die Lebensqualität in der Länderregion Ost verbessern sollen.

- Forum für Atomfragen

Die weitreichenden Gefahren der kerntechnischen Energieerzeugung für Mensch und Natur sind evident. Ich habe daher die Auflösung der Reaktorsicherheitskommission und die Gründung eines Forums für Atomfragen veranlaßt, das unter geänderter personeller Zusammensetzung alle Aspekte im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernkraft analysieren soll.

Darüber hinaus soll die Auswahl der Experten auch der Werthaltung der österreichischen Bevölkerung gegenüber der Nutzung von Atomenergie Ausdruck verleihen.

Im Jänner d.J. habe ich in einem ausführlichen Gespräch dem neuen tschechoslowakischen Ministerpräsidenten CALFA die tiefen Sorgen und Befürchtungen der österreichischen Bevölkerung hinsichtlich des geplanten Kernkraftwerks Temelin mitgeteilt. Dazu kann festgehalten werden, daß die Baustufen III und IV dieser Großkraftwerksanlage von den tschechoslowakischen Behörden zurückgestellt wurden.

Die ablehnende Haltung der österreichischen Bundesregierung gegenüber der Nutzung der Kernkraft zu Zwecken der Energiegewinnung habe ich auch anläßlich meines Besuchs in Jugoslawien im April d.J. zum Ausdruck gebracht. In meinen Gesprächen mit Ministerpräsident MARKOVIC habe ich darauf

- 5 -

gedrängt, ein Umweltschutzabkommen abzuschließen sowie eine bilaterale Arbeitsgruppe betreffend die Themenbereiche Energieerzeugung und rationelle Energienutzung einzusetzen.

- Ökologische Gesamtrechnung

Ich habe das Österreichische Statistische Zentralamt beauftragt, ein Konzept zur Implementierung einer ökologischen Gesamtrechnung samt Personalbedarfs- und Kostenschätzung vorzulegen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat diesem Auftrag am 10. Juni 1989 entsprochen und auf dieser Grundlage wurden ab November 1989 Personalzuteilungen durchgeführt. Eine Abteilung "Umweltstatistik" wurde eingerichtet.

In der Zwischenzeit wurden Ausarbeitungen über die Grundzüge einer ökologischen Gesamtrechnung für Österreich und ein Bearbeitungsraster für die ökologische Gesamtrechnung in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) veröffentlicht.

Mit Ergebnissen einer ökologischen Gesamtrechnung kann im 4. Quartal 1991 gerechnet werden. Die Arbeiten verfolgen folgende Ziele:

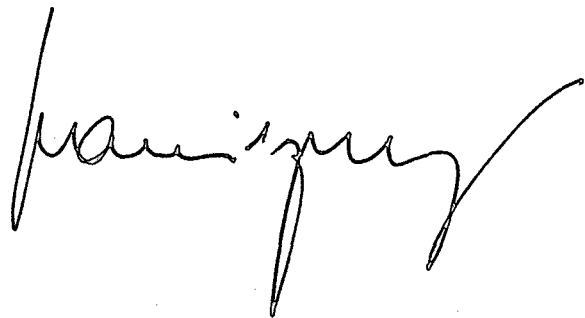
- Aufzeigen der in der herkömmlichen VGR enthaltenen umweltrelevanten Informationen
- Verbindung der Input-Output-Tabelle mit ökologischen Daten
- Herstellung von Öko-Bilanzen mit umfassender Bewertung von Umweltschäden, deren Vermeidung und Wiedergutmachung.

- 6 -

Das Bundeskanzleramt ist selbstverständlich auch bemüht, dem Umweltschutzgedanken durch interne Maßnahmen Rechnung zu tragen:

So ist anzuführen, daß aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrats vom 26. Jänner 1989, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen so zu gestalten, daß umweltgerechte und energiesparende Produkte und Systeme grundsätzlich bevorzugt werden, alle mit Beschaffungsangelegenheiten befaßten Stellen des Bundeskanzleramts angewiesen wurden, im Sinne dieser EntschlieÙung vorzugehen.

Abschließend bemerke ich noch, daß alle Bediensteten des Bundeskanzleramts angewiesen wurden, in ihrem Amtsbereich Mülltrennung (Papier, Batterien, Hausmüll) durchzuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kainzinger', written in a cursive style.

ÖSTERREICH DOKUMENTATIONEN

Umweltschutz in Österreich



Herausgegeben vom Bundespressdienst
Wien 1986



Kalorisches Kraftwerk Voitsberg,
Steiermark, mit 90%iger Rauchgas-
entschwefelungsanlage

Medieninhaber (Verleger), Verlagsort: Bundeskanzleramt,
Bundespressedienst, A-1014 Wien, Ballhausplatz 2, Telefon 66 15/0
Auszugsweiser Abdruck des Textes gestattet
Hersteller, Herstellungsort: Goldmann-Druck,
A-3430 Tulln, Königstetter Straße 132

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EIN SCHATZ AN NATUR	7
UMWELTSCHUTZ = MENSCHENWÜRDIGE WELT	11
DIE ZU BEWAHRENDEN GÜTER DER UMWELT	13
Gesunder Boden, intakte Vegetation	13
Reine Luft	14
Sauberes Wasser	23
Reinheit der Umwelt	29
Freiheit von Lärm	34
Sicherung gegen ionisierende Strahlen	34
KOORDINIERT GROSSPROJEKTE DES UMWELTSCHUTZES	37
Programm gegen das Waldsterben	37
Programm für Österreichs Flüsse	40
Ein Umweltbundesamt	40
FINANZIELLE UND STEUERLICHE SONDERINSTRUMENTE DES UMWELTSCHUTZES	43
Der Umweltfonds	43
Investitionsprämien und Abschreibungserleichterungen	43
GESAMTAUFWENDUNGEN ÖSTERREICHS FÜR DEN UMWELTSCHUTZ	44
INTERNATIONALE UMWELTSCHUTZVEREINBARUNGEN	45

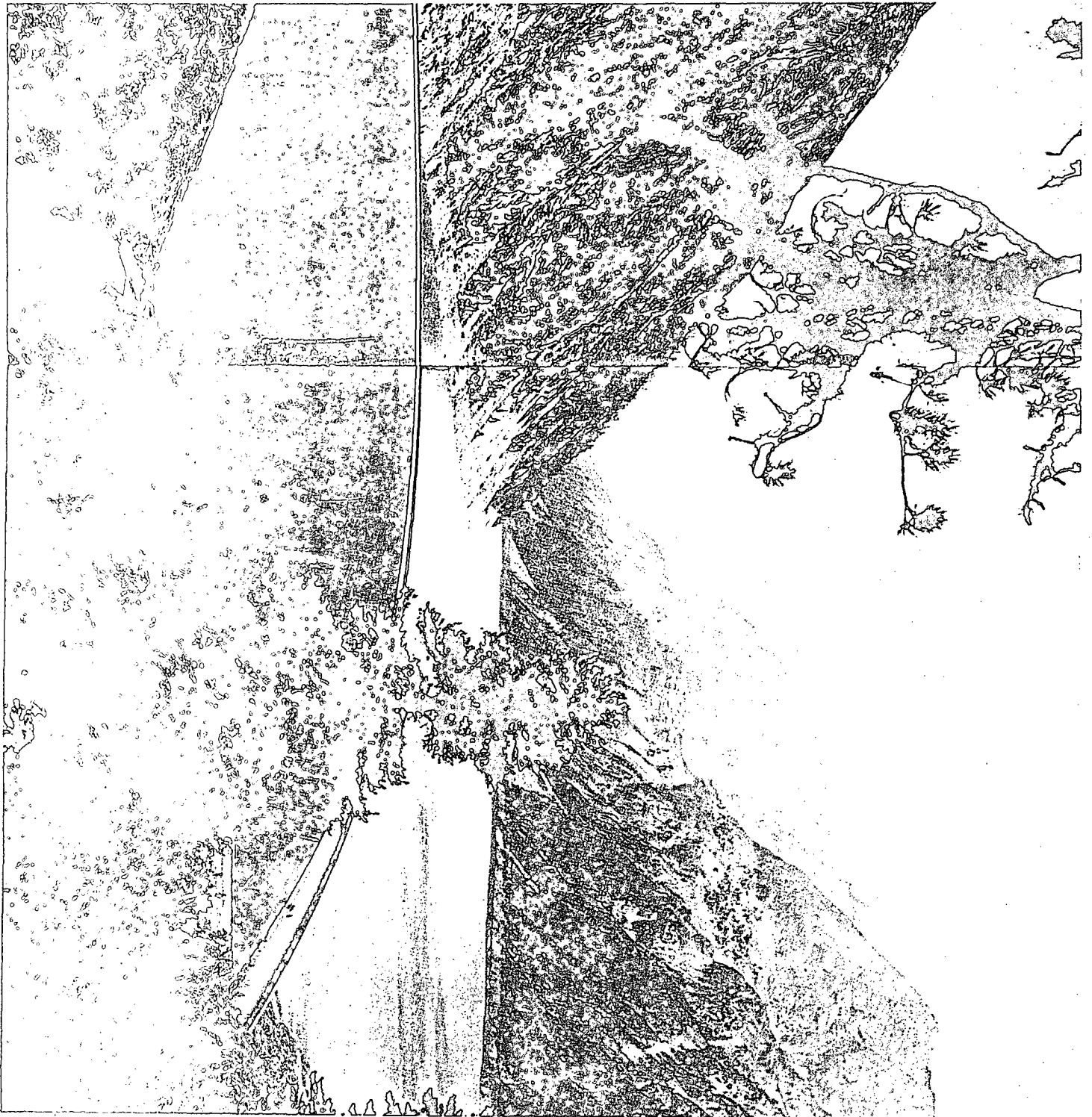
EIN SCHATZ AN NATUR

Im Zentrum Europas, am Übergang vom feuchten atlantischen zum sonnenklaren kontinentalen Klima erscheint Österreich auf Satellitenbildern als grünes Land. 73% seiner Oberfläche sind Wald und Wiesen, 20% kultivierte Äcker. Ein 100.000 km umfassendes Flußnetz bewässert die mitteleuropäische Republik zwischen den Alpenketten und dem großen europäischen Strom, der Donau, und 88 Seen lockern ihr Landschaftsbild auf. Millionen von Gästen aus aller Welt suchen jährlich dieses Naturreservat Europas auf, um hier Erholung zu finden.

Auch die bereits fortgeschrittene Industrialisierung Österreichs sowie seine weit ausgebaute Infrastruktur von Straßen, Bahnen, Energieleitungen und Nachrichtenwegen änderten nur wenig an dem weltweiten Image des Landes als Erholungsparadies, wie der Jahr um Jahr wiederkehrende Touristenstrom beweist.

Die Österreicher haben die Bedeutung dieses Schatzes an Umweltreserven erkannt und bereits sehr früh eine starke Sensibilität für dessen Schutz entwickelt. Dies war um so

leichter möglich, als die heutige Republik Österreich nur mehr das Herz eines europäischen Großreiches — der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie — darstellt, die ihre Schwerindustrie in den peripheren Gebieten aufgebaut hatte, während das Kernland vorwiegend agrarisch bestimmt blieb. Erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, als dieser grüne Kern des alten Reiches alleiniges Staatsgebiet der neu entstandenen Republik Österreich wurde, ging der junge Staat daran, auch eine neue Industrie aufzubauen, eine Entwicklung, die bis zum heutigen Tag anhält. So konnten einige nicht wiedergutzumachende Fehler anderer europäischer Industriestaaten vermieden werden, die bereits im 19. Jahrhundert ohne Rücksicht auf die Umwelt aus Naturlandschaften hochbelastete Industrieregionen schufen, jene Industrieregionen, aus denen heute die meisten Urlaubsgäste Österreichs kommen. Die Österreicher sind sich dieses Vorteils vor vielen anderen europäischen Staaten bewußt und schufen eine Umweltschutz-Gesetzgebung, die in der Welt als vorbildlich gilt.



Einpassung von Energiebauten in die
Alpennatur. Speicher Schlegeis, Tirol

UMWELTSCHUTZ = MENSCHENWÜRDIGE WELT

In Österreich wird Umweltschutz nicht nur als Naturschutz im engeren Sinne verstanden, sondern als die Gesamtheit der Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen. Umweltschutz umfaßt in Österreich also eine Vielfalt von Gesetzesmaterien, die für die Verbesserung der Lebensqualität des Menschen von Bedeutung sind. Diese Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt werden von der öffentlichen Hand, aber auch von der Wirtschaft laufend den auf diesem Gebiet wechselnden Voraussetzungen angepaßt. So konnte sich in Österreich in den letzten Jahrzehnten eine reich differenzierte Gesetzeslage auf dem Gebiet des Umweltschutzes entwickeln, die allerdings durch die bundesstaatliche Verfassung des Landes, die eine Reihe von Kompetenzen, darunter auch einige aus dem Bereich des Umwelt-

schutzes, den Bundesländern zuteilt, kompliziert wurde. Seit der Schaffung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz 1972 wird in verstärktem Maße Bundeskompetenz bei umweltschutzbezogenen Gesetzen angestrebt, die bei einer Anzahl von Gesetzesmaterien mit Umweltfunktion, wie etwa beim Gewerberecht oder beim Wasserrecht, bereits besteht.

Um die Bedeutung des umfassenden Umweltschutzes hervorzuheben, beschloß im November 1984 das österreichische Parlament, diese Materie als neue Staatszielbestimmung in die österreichische Bundesverfassung aufzunehmen. Im Sinne des kooperativen Bundesstaates bekennen sich Land, Bund, Länder und Gemeinden in diesem neuen Verfassungsgesetz zur Bewahrung der natürlichen Umwelt vor schädlichen Einflüssen als Grundlage für das Leben des Menschen.

DIE ZU BEWAHRENDEN GÜTER DER UMWELT

Ziel des Umweltschutzes ist aus österreichischer Sicht die Bewahrung jener Güter, ohne deren weitgehende Unversehrtheit ein menschenwürdiges Leben nicht möglich erscheint. Es sind dies gesunder Boden und intakte Vegetation, saubere Luft, reines Wasser, ein Lebensbereich ohne Abfälle und frei von Lärm, Sicherheit vor Nuklearstrahlung und was sich weiterhin an Umständen aus der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Zukunft für den Umweltschutz noch ergeben mag.

Gesunder Boden, intakte Vegetation

Der Schutz von Boden und Vegetation hängt weitgehend mit der Bewahrung anderer Güter, wie sauberer Luft und reinem Wasser, der Handhabung jeglichen Abfalls sowie der Freiheit von schädlicher Strahlung zusammen. Spezifisch für die Erhaltung eines intakten Bodens und einer gesunden Vegetation wirkten in Österreich *Raumordnungsvorschriften*, die den einzelnen Gemeinden eine Festlegung von Widmungsf lächen für die landwirtschaftliche Produktion, das Wohnen und die industrielle Nutzung vorschreiben und so insbesondere der zunehmenden Verbauung der Landschaft einen Riegel vorschieben. Die Realisierung wirtschaftlicher Bauvorhaben, wie der Bau von Erzeugungsanlagen und Verkehrsflächen, bedürfen eines eingehenden amtlichen Begutachtungs- und Genehmigungsverfahrens.

Darüber hinaus werden spezielle *Naturschutzgebiete* und *Naturparks* bestimmt, für die ein verschärfter Landschaftsschutz gilt. Im Jahr 1980 gab es in Österreich 158 Naturschutzgebiete im Umfang von ca. 234.550 ha, 190 Landschaftsschutzgebiete mit ca. 1.285.700 ha, 12 Naturparks mit ca. 3360 ha und 53 Pflanzenschutz- und Seenschutzgebiete mit ca. 48.060 ha. Außerdem haben die Bundesländer Kärnten und Salzburg durch Landesgesetz den *Nationalpark* Hohe Tauern am Alpenhauptkamm verwirklicht. In Tirol wird über dieses Projekt noch verhandelt.

Die *Flora* und die *Fauna* der österreichischen Landschaft steht in weiten Bereichen unter gesetzlichem Schutz. Es gibt gegenwärtig in Österreich 302 Arten geschützter Pflanzen und 108 Arten geschützter Tiere. Boden und Vegetation werden in großen Gebieten Österreichs durch Begrenzung der Salzstreuung auf Straßen und durch Vermeidung von Bleibeimischung zu Motorenkraftstoffen geschützt. Auch Wiederaufforstungsvorschriften bei der Waldnutzung, die Anlage und Hege sogenannter Bannwälder (Schutzwälder in Wildbach- oder Lawinengefährzonen) und in Wien eine Neupflanzungspflicht bei der Fällung auch einzelner Bäume gelten sowohl der Bodensicherung gegen Erosion wie der erhöhten Lebensqualität des Menschen durch eine intakte Pflanzenwelt.

Den Problemen, die sich aus der Felderzusammenlegung und die dadurch entstehenden großen Agrarflächen ergeben, begegnet man mit öffentlich geförderten Waldschutzstreifen-Pflanzungen. Bei der jagdlichen

Forstgesetzgebung sollen Abschlußvorschriften den Baumverbiß durch Überhege des Wildes verhindern. Eine spezielle Form des Schutzes der Pflanzen und der Bodenfläche ist der *Naturdenkmalschutz*, der etwa eine wichtige Einzelpflanze (Bäume) oder seltene Naturformationen (Höhlen, Steinhalden) unter öffentliche Aufsicht stellt.

Zur Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens werden ausgedehnte Untersuchungen und Experimente in der Grundwasserzone durchgeführt und landesweite Projekte der Grundwasserhebung, wie etwa beim geplanten Marchfeldkanal östlich von Wien, in die Wege geleitet. Schließlich dient das *Strahlenschutzgesetz* dazu, eine Verseuchung des Bodens durch ionisierende Strahlen zu verhindern.

Auf zwischenstaatlichem Gebiet hat Österreich zum Schutz von Landschaft, Vegetation und Fauna ein Übereinkommen betreffend den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie ein weiteres Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, unterzeichnet.

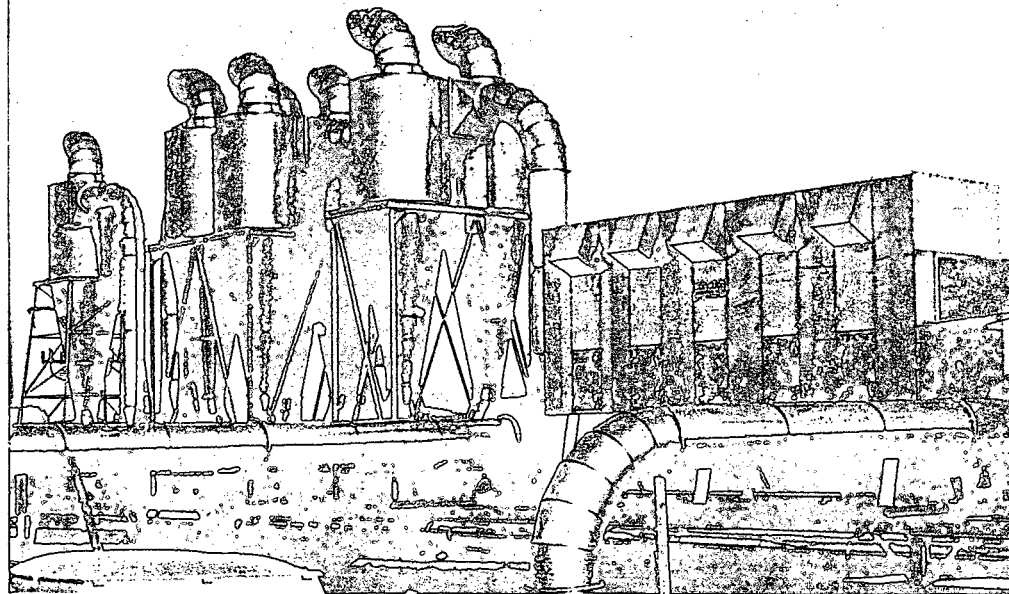
Reine Luft

In den Industriestaaten der Erde ist es vor allem die Luftverunreinigung durch Abgase aus Verbrennungsanlagen, die den hervorstechendsten Aspekt der Umweltbelastung darstellt, denn dadurch entsteht jener „saure Regen“, durch den die Grünlandreserven zerstört werden, die von der Industrialisierung und dem Bauboom der letzten 150 Jahre noch

verschont geblieben waren. Worte wie „Emission“ (Ausstoß von Gasen und Staub), „Transmission“ (Beförderung von Schadstoffen in der Atmosphäre) und „Immission“ (Einwirkung der Schadstoffe auf die Umwelt, Luftqualität) wurden zu Begriffen des täglichen Sprachgebrauchs.

Auch Österreich, das trotz großer Wald- und Grünlandreserven auf dem Gebiet der Luftgüte seinen Tribut für eine fortschreitende Industrialisierung zu zahlen hat, sieht sich mit der Gefahr der Luftvergiftung mit all ihren Konsequenzen konfrontiert. Als Fremdenverkehrsland unternimmt Österreich entscheidende Anstrengungen, um diese Entwicklung zum Stillstand zu bringen und, soweit wie möglich, rückgängig zu machen.

Bei den Immissionsgefahren für die Umwelt handelt es sich in Österreich, ebenso wie in anderen industrialisierten Ländern, vor allem um den SO₂ (Schwefeldioxid)- und den NO (Stickoxid)-Gehalt der Atmosphäre, entstanden durch die Verbrennung von Heizölen, Gas und Kohle und durch den Kraftfahrzeugverkehr. Aus diesen Emissionen entsteht durch eine chemische Reaktion bei der Niederschlagsbildung der „saure Regen“. Diese Schadstoffe greifen aber auch direkt feste Stoffe an und belasten die Atemorgane von Mensch und Tier. Andere Schadstoffgruppen in der Luft sind vor allem Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffe sowie Bleiemissionen, die in erster Linie durch die Auspuffgase von Kraftfahrzeug- und Stationärmotoren (Diesel) in die Luft kommen. Auch die Staubverunreinigung der Atmosphäre durch Industrie, Gewerbe und Bau-



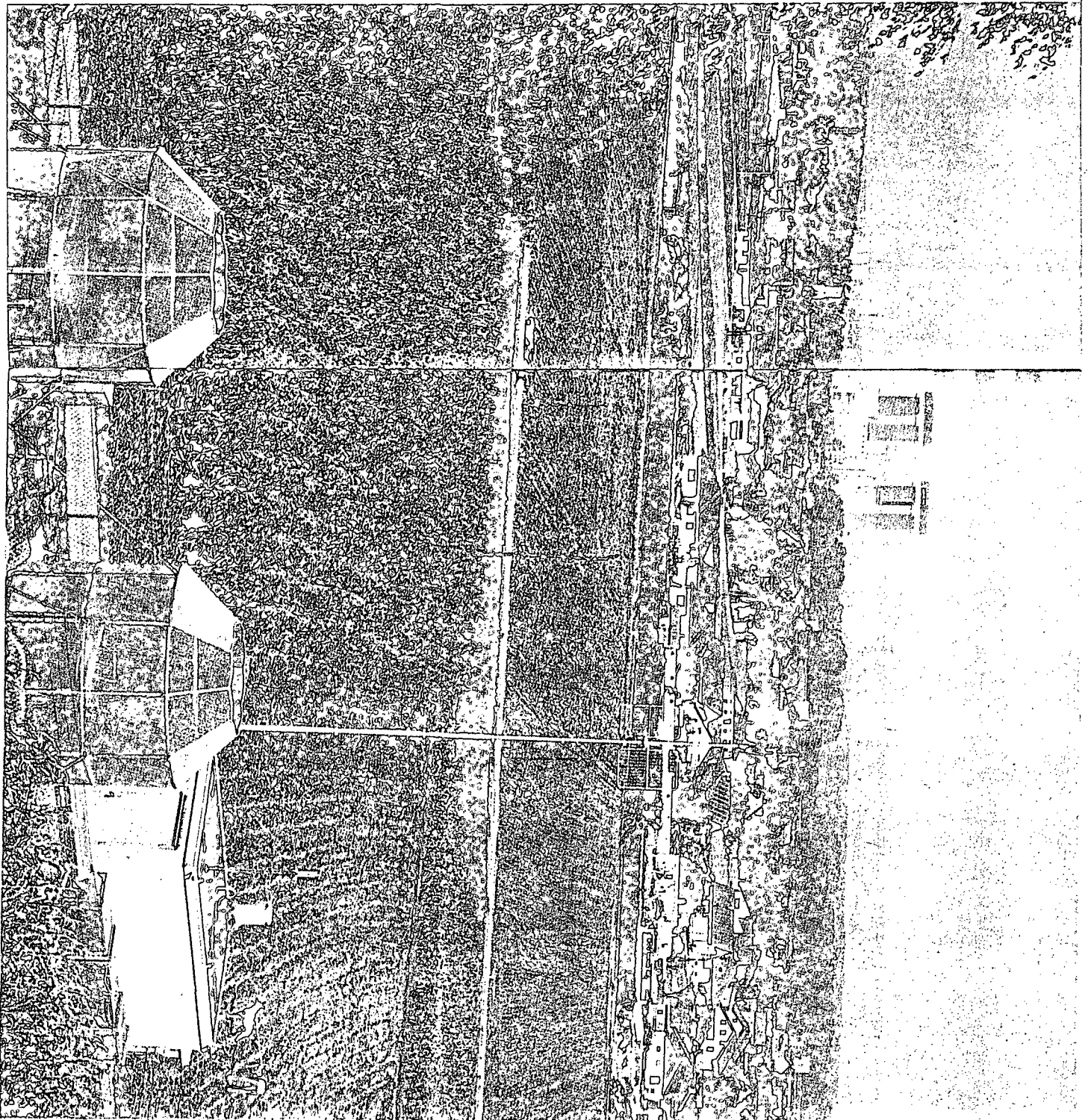
Industrie-Entstaubungsanlage

wirtschaft stellt für die Umwelt einen Risikofaktor dar.

Die Messung der Immission von SO₂ wird durch die Bundes- und Landesbehörden sowie durch die von diesen beauftragten Institute durchgeführt. Eine im Jahr 1983 geschaffene Bundesimmissionskompetenz gibt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Handhabe, zusammen mit den Behörden der Bundesländer Grenzwerte der Luftverunreinigung festzustellen und bei deren Überschreitung Maßnahmen zu ihrer Reduktion zu treffen. Die Verringerung der SO₂-Emission, aber auch jene von Stickoxiden und Kohleoxiden wird mittels einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen, aber auch durch Förderungsmittel des Umweltfonds bewirkt, wobei die legislativen Maßnahmen teilweise in die Kompetenz des Bundes, teilweise in jene der Bundesländer fallen. Hierbei wird nach dem sogenannten Verursacherprinzip vorgegangen, das heißt der Emissionsträger hat für die Abstellung der

Luftverunreinigung aufzukommen.

Bei geplanten Betriebsgründungen wird bei voraussehbarer Umweltschädigung keine Baubewilligung erteilt, wenn nicht entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen die Immissionsbelastung der Umgebung eingeplant wurden. Um die finanzielle Gefährdung bereits arbeitender Emissionsträger durch die Vorschreibung von Schutzanlagen nach der neuen Gesetzeslage zu mildern, können die betreffenden Unternehmen bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verwalteten Umweltfonds um Zuschüsse zur Sanierung von Altanlagen ansuchen. Gesetzlich kommt bei Schadstoffemissionen in erster Linie die Gewerbeordnung zur Anwendung, die ein kompliziertes Genehmigungsverfahren bei der Neuerrichtung von Betrieben in Zusammenhang mit etwaigen Umweltbelastungen vorsieht. Auch bei bereits bestehenden Produktionsanlagen kann der Besitzer durch eine Novelle zum Gewerbe-



Open-Top-Chamber-Anlage zur Messung der Umweltbelastung beim katalonischen Kratwerksblock Dumroht, Niederösterreich

recht zur Errichtung entsprechender Schutzanlagen angehalten werden.

Auch nach dem Forstgesetz 1975 werden Betriebsbauten, die forstschädigende Emissionen erwarten lassen, erst dann genehmigt, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen eingeplant wurden.

Die einzelnen Bundesländer haben außerdem Gesetze zur Begrenzung der Luftverunreinigung durch Hausbrand erlassen.

Da die Verbrennung von Heizöl und Kohle in Feuerungsanlagen von kalorischen Kraftwerken sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben für etwa 70% der gesamten SO₂-Emission verantwortlich ist, sind die gezielten Richtlinien der 1984 und 1986 in Kraft getretenen 2. und 3. Durchführungsverordnung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes (ab 1986 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen) von großer Bedeutung. Sie begrenzen bis 1990 schrittweise die Emissionen aus Kessel- und Feuerungsanlagen, darunter auch jene von Müllverbrennungsöfen, unabhängig vom Standort des Betriebes, entsprechend den gegenwärtig vorhandenen wissenschaftlich-technischen Möglichkeiten.

Reichen diese Emissionsbegrenzungen nicht aus, um Gefährdungen der Umwelt oder unzumutbare Belästigungen zu vermeiden, so besteht die Möglichkeit, zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzuschreiben. Durch diese Gesetze und Verordnungen soll bis 1990 gegenüber 1980 die SO₂-Emissionsmenge aus Dampfkesselanlagen in Österreich um 88%, jene von Stickoxiden um 60% und jene von Staub um 90% reduziert werden.

Auch die Emission von umweltbelastenden Schadstoffen aus Kraftfahrzeugen, die auf eine falsche Einstellung im Motorbereich zurückgehen, wird durch eine jährliche Pflichtkontrolle der betreffenden Motorteile bekämpft. Ab 1. Jänner 1985 schreibt die 8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle eine solche Inspektion vor, das Anbringen einer Begutachtungsplakette als Nachweis der Überprüfung wurde mit demselben Termin zur Pflicht.

Von besonderer Bedeutung für die Reduktion der Schadstoffemission in die Luft sind allerdings Gesetze und Verordnungen, die den Schwefelgehalt direkt in den Brennstoffen bzw. den Bleigehalt in den Treibstoffen begrenzen sowie Vorschriften für den Einbau von Katalysatoren in Kraftfahrzeuge, die den Schadstoffausstoß der Motoren verringern sollen. So wurde laut Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie der Schwefelgehalt von Heizöl schwer, dem wichtigsten Kraftwerks- und Industriebrennstoff, mit Juli 1984 von 3,3% auf 2,0% reduziert. Auch bei den übrigen Heizölsorten, also Heizöl mittel und Heizöl leicht, wurde zum gleichen Zeitpunkt der Schwefelgehalt bei Heizöl mittel von 1,5% auf 1,0% und ab 1. Jänner 1986 auf 0,6% herabgesetzt, bei Heizöl leicht von 0,75% auf 0,5% und ab 1986 teilweise auf 0,3%. Auch Ofenheizöl, eine der entscheidenden Emissionsquellen beim Hausbrand, erfuhr durch die genannte Verordnung eine Reduktion des Schwefelgehalts von 0,5% auf 0,3%. Der Schwefelgehalt von Dieseltreibstoff beträgt ab Jänner 1986 nur mehr 0,15%. Durch diese Maßnahmen ist

es gelungen, den jährlichen Ausstoß von SO₂ in Österreich von 440.000 Tonnen auf 290.000 Tonnen zu senken. Durch eine konsequente Fortführung dieser Politik wird es möglich sein, bis zur Jahrtausendwende die jährlichen SO₂-Emissionen in Österreich auf 100.000 Tonnen zu reduzieren.

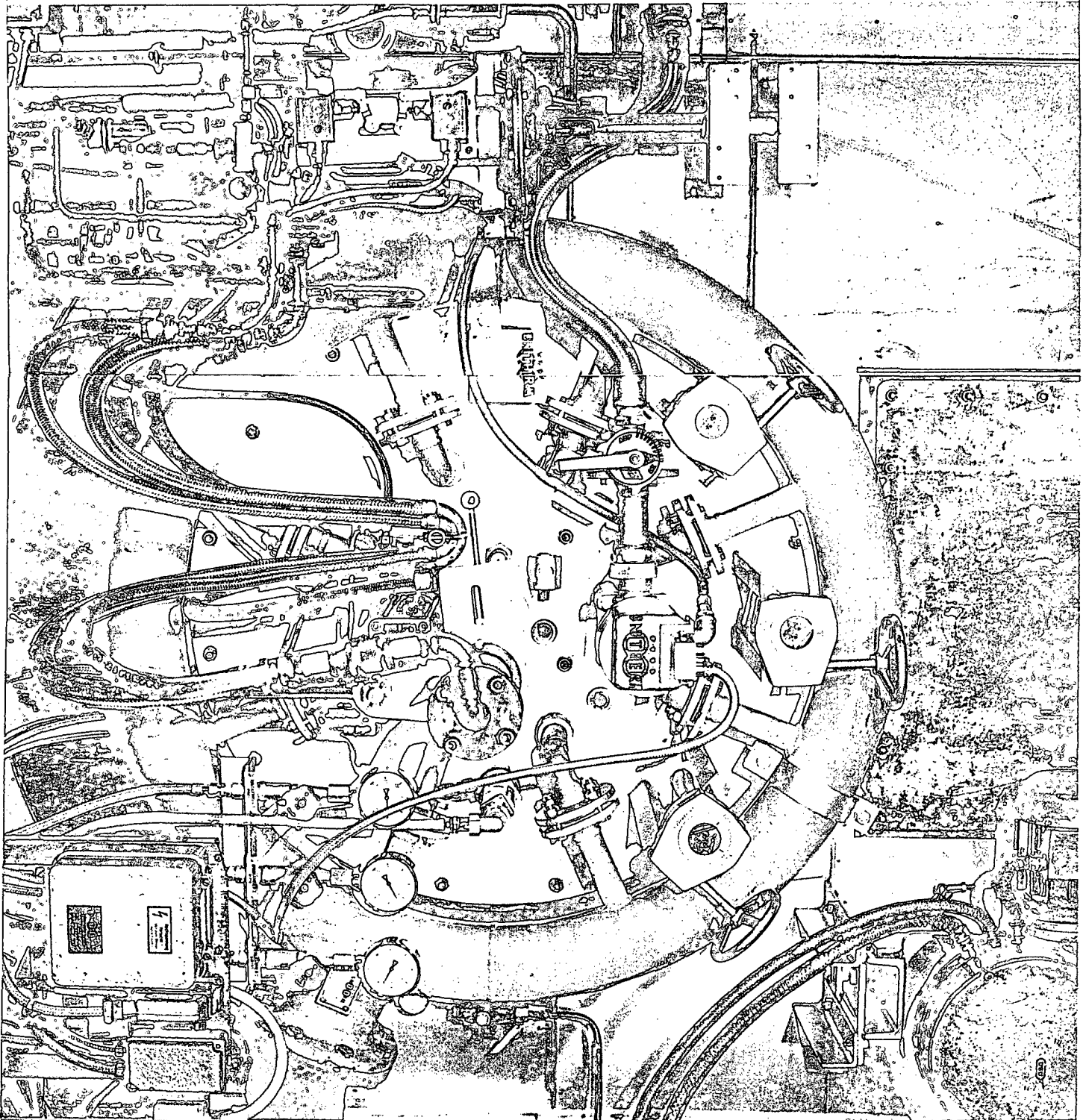
Durch eine Verordnung des Bundesministers für Verkehr wurde außerdem der Bleigehalt von Kraftfahrzeug-Treibstoffen bereits mit Juli 1983 von 0,4 g je Liter auf 0,15 g verringert. Weiters werden Reihenversuche mit der Beimischung von Austauschmitteln, also etwa von Alkohol, zu Kraftfahrzeug-Treibstoffen durchgeführt, womit nicht nur energiepolitische Aspekte verbunden sind, sondern auch die Umweltkomponente durch Bleisubstitution berücksichtigt wird. Österreich ist außerdem bereit, in der Kraftfahrzeug-Technik international koordiniert alle jene Entwicklungen mitzumachen, die eine Entgiftung der Motorenabgase bewirken sollen.

Österreich ist auf diesem Gebiet als Pionier aufgetreten. Im Jänner 1985 beschloß die österreichische Bundesregierung radikale Schritte in Richtung einer Abgasreduktion bei Personenkraftfahrzeugen. Bereits ab Oktober 1985 darf in Österreich Normalbenzin nur mehr in bleifreier Qualität verkauft werden, das mit 91 Oktan auch für Motoren geeignet ist, die derzeit Normal-Super-Mix verbrannten. Der Benzolgehalt im Benzin wurde mit 5 Vol. % begrenzt. Ab Jänner 1987 werden in Österreich keine Neu-Automobile mit über 1500 cm³ Hubraum mehr zugelassen, ab Jän-

ner 1988 auch keine solchen mit unter 1,5 l, die nicht den strengen Abgasvorschriften der US-Norm 1983 entsprechen. Es ist Sache der Automobilindustrie, wie sie diese Werte erreicht. Derzeit ist es nur durch den Einsatz von *Katalysatoren* möglich, diese Limits einzuhalten.

Seit Jänner 1986 müssen auch neue Dieselmotoren den verschärften Abgasvorschriften genügen. Damit hat Österreich die ECE(UN-Wirtschaftskommission für Europa)-Abgasregelungen (ECE-49 und ECE-1504) in die eigene Rechtsprechung übernommen und deren Grenzwerte sogar um 20% unterschritten (die ECE-Regelung sieht bei Kohlenmonoxid einen Grenzwert von 14 g pro kWh, bei Kohlewasserstoffen 3,5 g pro kWh und bei Stickoxiden 18 g pro kWh vor). Ab 1990 sollen dann für neu zugelassene Lastkraftwagen diese Werte neuerlich um 20% hinabgesetzt werden. Die strengeren Abgasvorschriften gelten in Österreich bei Lkw über 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht ab 1. Jänner 1988, für leichte Nutzfahrzeuge (Lieferwagen, Kleinbusse u. a.) bereits ab Oktober 1985. Bei letzteren sieht die österreichische Regelung bereits für den 1. Jänner 1987 eine Unterschreitung der ECE-Grenzwerte um 20%, ab 1. Jänner 1989 eine Unterschreitung um neuerliche 25% vor.

Wer ab Oktober 1985 ein Katalysatorauto erwarb, erhielt eine staatliche Prämie von S 7000,-, die sich allerdings in den folgenden Quartalen etappenweise verringerte. Wer ab Oktober 1985 ein Neu-Automobil mit Benzinmotor ohne Katalysator kauf-



Biener zur Verringerung der Stick-
oxidemission in einem kalorischen
Kraftwerk
20

te, mußte eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer um 20—25% hinnehmen. Durch diese Maßnahmen soll der Ausstoß umweltschädigender Stoffe aus Kraftfahrzeugen, vor allem jener von Stickoxiden, in den nächsten Jahren um bis 90% gesenkt werden.

Der gesamte Komplex der österreichischen Bemühungen um die Reinhaltung der Luft ist in den „Zehn Punkten gegen das Waldsterben“ der österreichischen Bundesregierung enthalten. Die bereits bundesweit eingeleitete Feststellung der SO₂-Belastung der Luft wird darüber hinaus systematisch auf andere Schadstoffe ausgeweitet. Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde ein eigenes Projektteam „Forschungsinitiativen gegen das Waldsterben“ gebildet, das in drei Abteilungen Emission, Immission und Fernerkundung (Falschfarbenaufnahmen auf infrarot-empfindlichen Materialien, wobei Farben als Maßstab für die Gesundheit der Vegetation herangezogen werden) umfaßt.

Arbeiten auf dem Gebiet der Fernerkundung aus Flugzeugen und Satelliten brachten die Erkenntnis, daß die in Österreich wirksamen Luftschadstoffe nur zu einem Teil von inländischen Verursachern stammen. Wie Untersuchungen der OECD und in der Folge der ECE (Economic Commission for Europe, Wirtschaftskommission des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO für Europa), ergaben, ist Österreich ein Nettoimporteur von SO₂. Zu der hausgemachten Schwefelbelastung der Luft über

Österreich kam nach dieser Untersuchung ein doppelt so hoher Wert von importiertem SO₂ in der Atmosphäre. Selbst unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Transmissionen von österreichischem SO₂, findet nach diesen Berechnungen ein beträchtlicher jährlicher SO₂-Nettoimport nach Österreich statt.

Österreich beteiligt sich seit Jahren auf bilateraler wie auf multilateraler Ebene an Projekten der internationalen SO₂-Kontrolle. Österreich ist Mitglied der internationalen Aktion zur Bekämpfung des „sauren Regens“. Auch die im Rahmen der ECE ausgearbeitete internationale Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung ist von Österreich bereits 1982 ratifiziert worden. Österreich hat sich darüber hinaus zur Mitarbeit am ECE-Programm zur Messung und Bewertung der weiträumigen Transmission von Luftschadstoffen bereit erklärt. Weiters ist Österreich im Rahmen der EG-Forschungsaktion COST-61 a (Coopération Européenne dans le Domaine de la Recherche Scientifique et Technique) als Partner der EG am Vorhaben „Untersuchung der Beiträge von Aerosolquellen zur Bildung primärer und sekundärer Teilchen“ beteiligt.

Auf bilateralem Gebiet schloß Österreich mit den Europäischen Gemeinschaften ein Abkommen über eine einmal jährlich abzuhaltende Aussprache betreffend neue Tatsachen der Umweltgefährdung, die unter anderem auch die zwischenstaatliche SO₂-Transmission umfaßt.

Sauberes Wasser

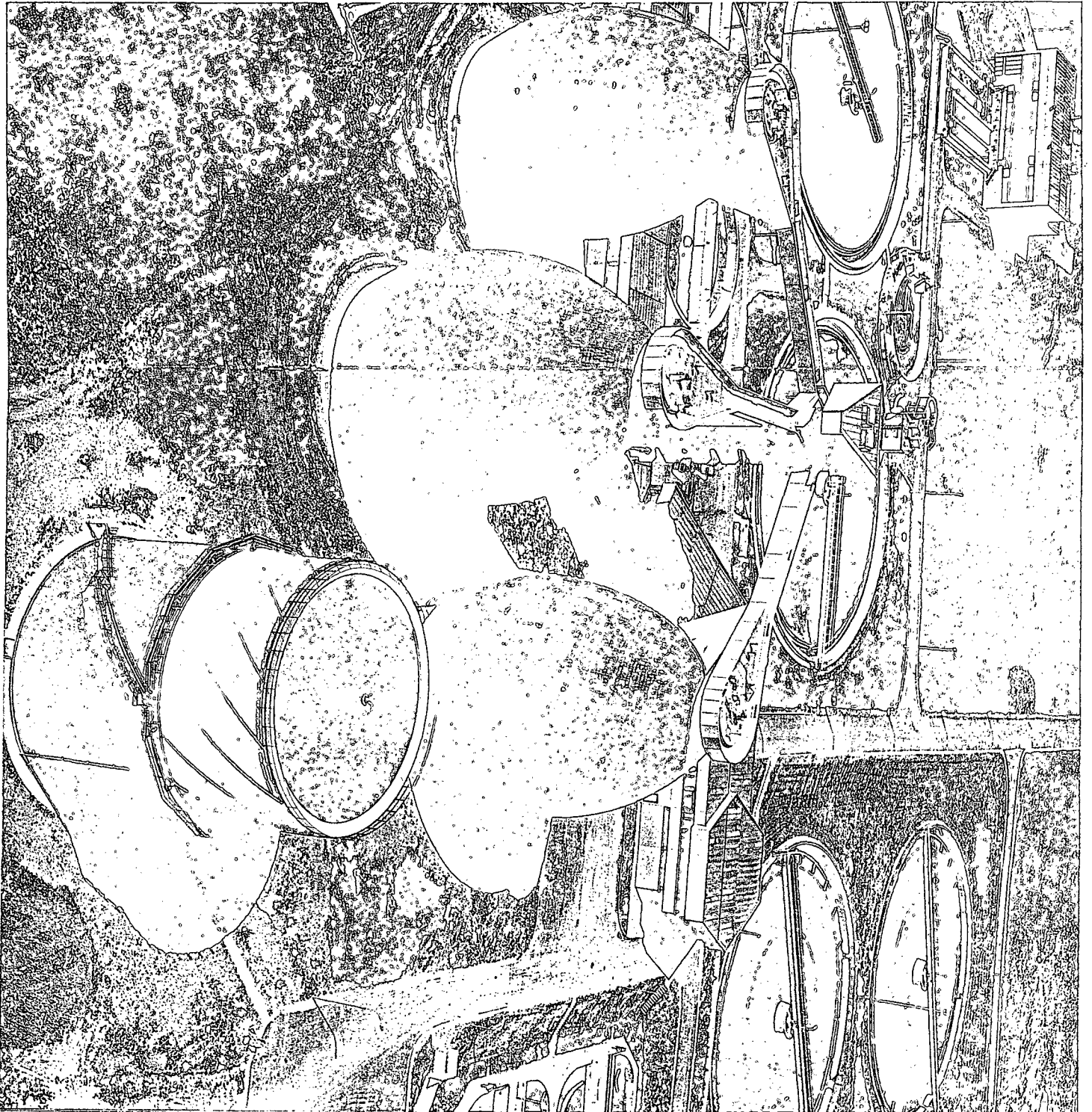
Österreich, mit seinem 100.000 km umfassenden Netz von Wasserläufen und mit 88 Seen von 0,25 km² bis 538,3 km² Ausdehnung hat seit Jahrzehnten für die Reinhaltung seiner Oberflächenwässer und seiner Grundwasserhorizonte besondere Mühe aufgewendet. Anders als auf den übrigen Gebieten des Umweltschutzes besteht beim Wasserschutz eine umfassende Kompetenz des Bundes (Wasserrechtsgesetz). Dieses verfügt unter anderem, daß ... alle Gewässer, einschließlich des Grundwassers, im Rahmen des öffentlichen Interesses so rein zu halten sind, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet. Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer (Oberflächengewässer) zum Gemeingebrauch benutzt werden können ... Auf Grund des Wasserrechtsgesetzes, das als sogenannte Annexmaterie (inbegriffene Materie) auch einen Umweltschutzauftrag erfüllt, bedarf jede über den Gemeingebrauch von Gewässern (Benützung ohne besondere Vorrichtungen, wie Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, Nutzung des Wassers zu Erholungszwecken) hinausgehende Verwendung einer behördlichen Bewilligung. Damit können Bundesbehörden die Kontrolle der Wasserwirtschaft auch vom Standpunkt des Umweltschutzes durchführen. Dies gilt in erster Linie für öffentliche Gewässer, aber auch für private Oberflächengewässer, wenn Umweltinteressen von der Einwirkung auf die Gewässer berührt werden (z. B. Ände-

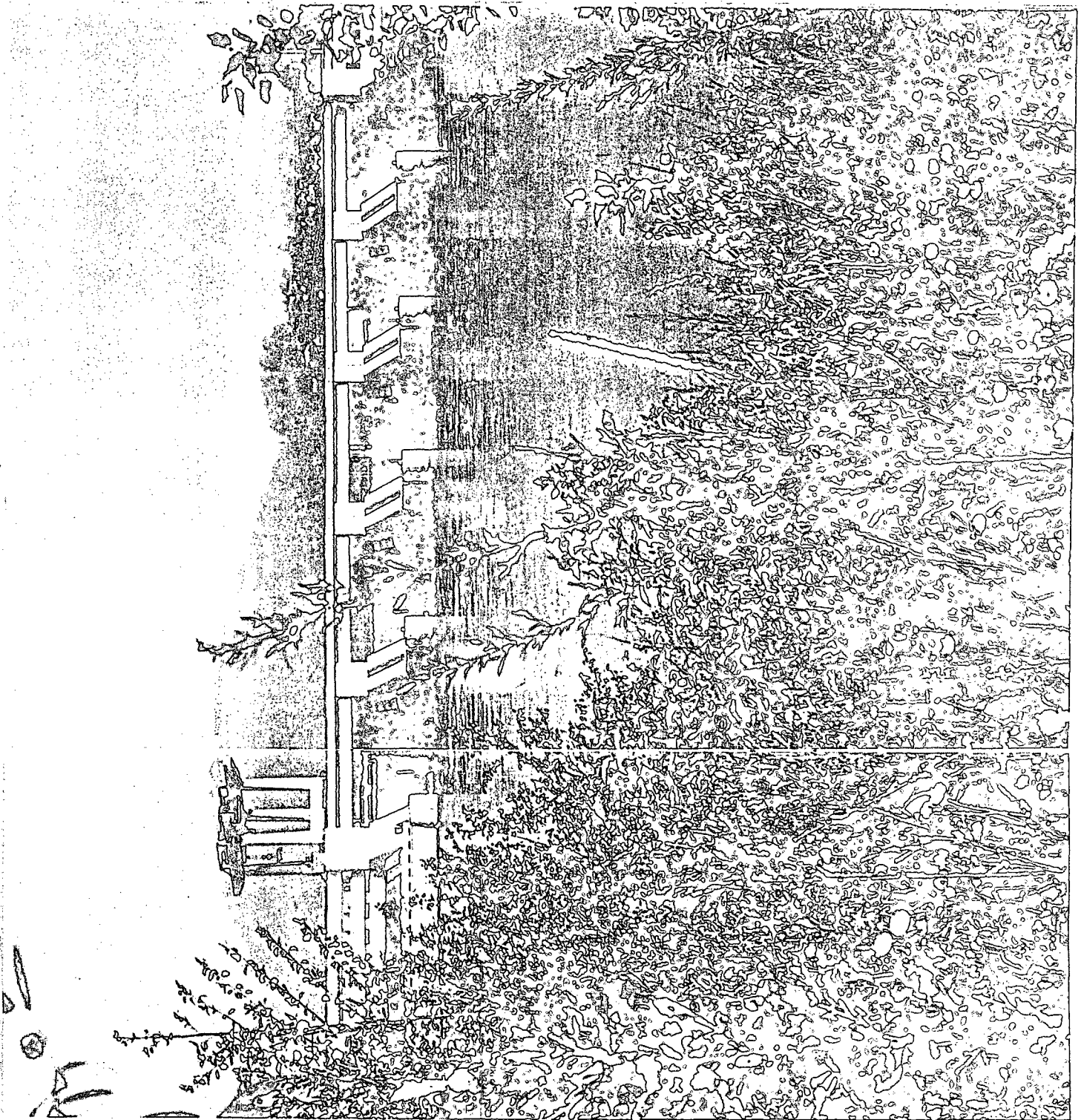
rung des Gefälles, des Laufes, der Beschaffenheit des Wassers oder des Wasserstandes).

Zentrale Bedeutung für die Schaffung von Unterlagen für behördliche Beurteilungen, Entscheidungen und wasserwirtschaftliche Planungen ist der laufenden Erstellung eines *Wasserwirtschaftskatasters* bei der Wasserrechtsbehörde beizumessen, die es ermöglicht, die Güteklasse österreichischer Gewässer zu bestimmten Meßzeitpunkten festzustellen und die so gewonnenen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Als wesentliches Instrument zur Verbesserung der Gewässergüte (Immission) dient der dem Bundesministerium für Bauten und Technik angegliederte *Wasserwirtschaftsfonds*. Von ihm werden nach bestimmten Richtlinien Darlehen und Zuschüsse für Wasserbauvorhaben zur Verfügung gestellt. Die Gelder werden für den Bau von Kanälen, von Kläranlagen, von kommunalen und industriellen Filter- und Aufbereitungsvorrichtungen sowie anderer umweltmäßig relevanter Vorhaben verwendet. So wurden etwa in den Jahren 1970 bis 1980 rund 7 Mrd. S für die Seensanierung flüssig gemacht. Dadurch haben Österreichs Seen teilweise Trinkwasserqualität erhalten. Mitte 1985 verfügte Österreich über 700 kommunale Kläranlagen mit einer Kapazität von 9,8 Millionen Einwohnergleichwerten (Einheit der industriellen oder gewerblichen Belastung des Wassers ausgedrückt als Grad der Verschmutzung durch eine bestimmte Zahl von Einwohnern, EGW). Mit dem Ausbau der bereits geplanten kommunalen Kläranlage wird sich deren Gesamt-

Kläranlage Asten bei Linz, Oberösterreich
24





Donaukraftwerk mit aufgesteiertem
Uferdamm
26

kapazität auf 15 Millionen EGW erhöhen. In dieser Zahl sind die ebenfalls vorhandenen industriell-gewerblichen Kläranlagen noch nicht enthalten.

Im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes 1959 kann der zuständige Bundesminister unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse für bestimmte geographische Bereiche (etwa den der Mur, des am stärksten belasteten Flusses der Steiermark) durch Verordnung jene Wassergüte bestimmen, die durch künstliche Einwirkungen nicht unterschritten werden darf. Mittels solcher auf dem Verordnungsweg festgelegter Schritte zur Verminderung der Abwasserbelastung durch die Industrie und durch andere Verursacher konnte die Wassergüte der Mur, die noch im Jahr 1968 auf langen Strecken die Güteklasse IV aufwies („schwerst beeinträchtigt“) auf Güteklasse II und III beim Verlassen Österreichs verbessert werden.

Eine ähnliche Sonderverordnung ist für die Donau und ihre Zubringer erlassen worden. Auch hier ist es gelungen, durch Abwasserreinigung, Sammelkanäle und biologische Großkläranlagen die Wasserqualität dieses wichtigen mitteleuropäischen Stromes auf große Strecken hin bis zur Güteklasse II („kaum beeinträchtigt“) zu verbessern.

Um für das gesamte Bundesgebiet gültige Immissions-Grenzwerte für die Beeinträchtigung der Wasserqualität der Flüsse durch Abwasser zu erhalten, wurden im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes von den hierfür zuständigen Ministerien Richtlinien für

Sachverständige erlassen, was die Möglichkeit bietet, bei wasserrechtlichen Verfahren in ganz Österreich mit sogenannten Einleitungsstandards zu operieren. Dies ist von umso größerer Bedeutung, als durch die Zuständigkeit der Regierungen der neun Bundesländer für Fragen des Umweltschutzes auch hier bisher keine einheitlichen Regelungen vorlagen. So dürften sich einer weiteren bundeseinheitlichen Verbesserung der Wassergüte in Österreich auch in Zukunft kaum kompetenzmäßige oder administrative Hindernisse entgegenstellen.

Neben der Wasserrechtsbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, der eine Reihe von Instituten, Forschungsanstalten, Kommissionen und Büros mit dem Aufgabenbereich des Wasserschutzes angegliedert sind, sowie neben dem Bundesministerium für Bauten und Technik, das für den Wasserwirtschaftsfonds zuständig ist, umfassen auch die Kompetenzen anderer Ministerien Umweltaufgaben beim Gewässerschutz. So vor allem das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in seiner Kompetenz für das Gewerberecht, dessen Bewilligungsverfahren bei Betriebsgründungen auch Abwasserfragen betreffen, sowie das Bundesministerium für Verkehr als oberste Schifffahrtsbehörde. Für wasserhygienische Belange stellt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz amtsärztliche Sachverständige zur Verfügung, es ist darüber hinaus auch durch das Sonderabfallgesetz und durch das Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeit von Waschmit-

teln mit Fragen des Wasserschutzes befaßt. Schließlich ist auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durch die Geologische Bundesanstalt und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik mit zentralen Fragen des Wasserhaushalts und der Wasserwirtschaft beschäftigt.

Da der Natur- und Landschaftschutz, sowie Teile anderer, nicht dem Bund allein zustehender Gesetzmaterien auch den Wasserschutz betreffen, stellen die Regierungen der einzelnen Bundesländer hier einen wichtigen Faktor dar.

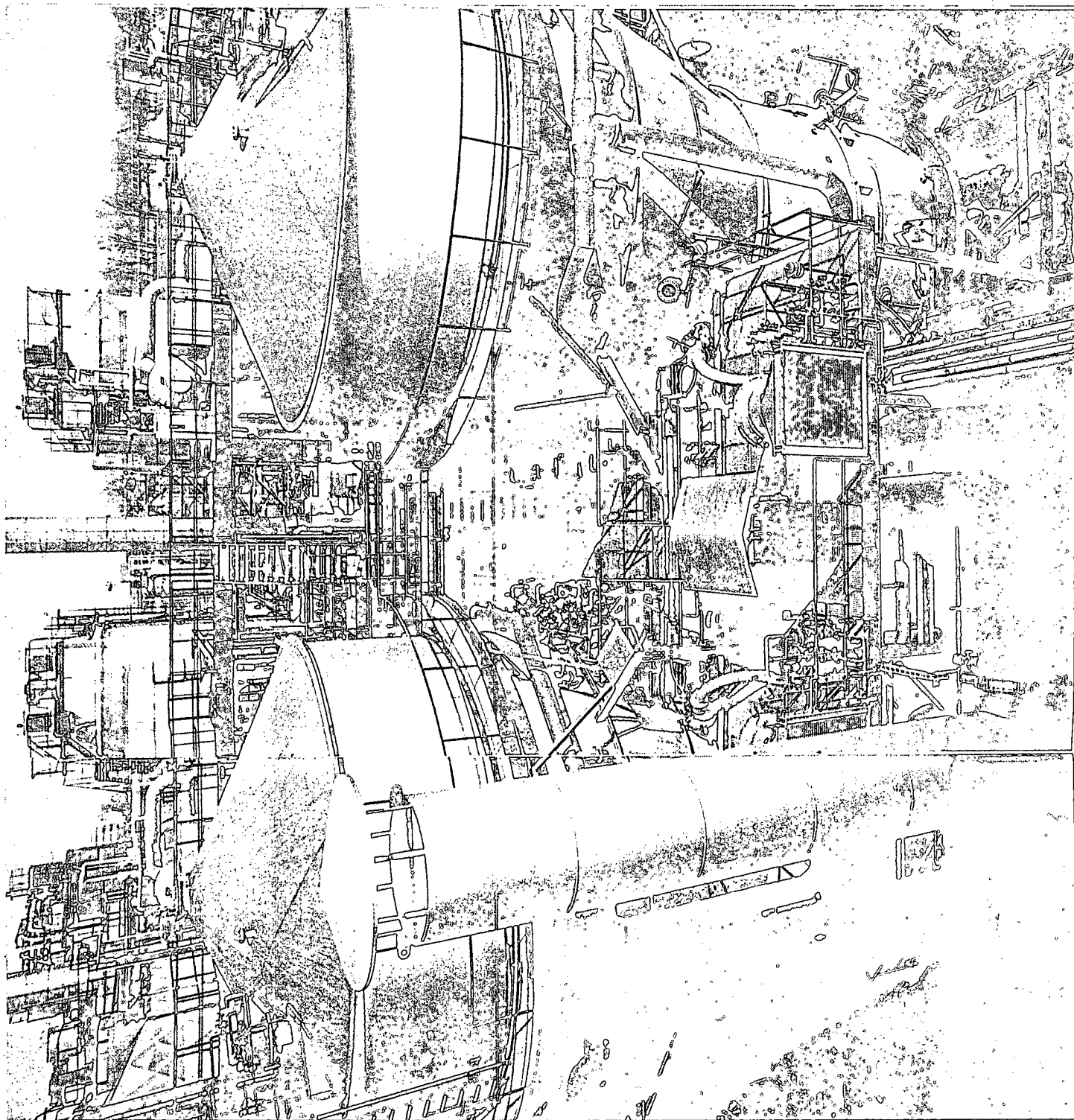
Reinheit der Umwelt

Einer der optisch auffallendsten Bereiche des Umweltschutzes ist die *Entfernung und Versorgung von Abfällen*. Die Gliederung der Abfälle in Hausmüll, Gewerbemüll und Sonderabfall bringt eine jeweils verschiedene gesetzliche Situation auf den einzelnen Gebieten mit sich. Wie in den anderen Bereichen des Umweltschutzes, also bei der Reinhaltung von Landschaft, Luft und Wasser, gibt es in Österreich auch bei der Abfallbeseitigung keine alleinige Kompetenz des Bundes oder der Länder. Der Schwerpunkt der Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung liegt auf diesem Gebiet bei den Bundesländern; bei den Bundeskompetenzen handelt es sich meist um sogenannte Annexamaterien anderer Bundesgesetze, die, wie Gewerberecht, Wasserrecht oder Gesundheitsrecht, nicht ihren eigentlichen Schwerpunkt im Umweltschutz haben.

Alle Bundesländer einschließlich Wiens haben eigene *Abfallgesetze* erlassen, in deren Rahmen etwa die Müllabfuhr besorgt wird. 88% der österreichischen Gemeinden verfügen über eine Müllabfuhr, 87% über eine regelmäßige Sammlung und Entsorgung von Hausmüll. Hausmüll bzw. Gewerbemüll werden, soweit es sich hierbei nicht um sogenannte Sonderabfälle handelt, auf konzessionierten und fallweise auch nichtkonzessionierten Deponien abgelagert, in Müllkompostierungsanlagen verarbeitet (11,9% des Müllanfalles), in Rotteanlagen verwertet (6,8%) oder in Müllverbrennungsanlagen eingeäschert. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die 2. Durchführungsverordnung zum sogenannten Dampfkesselmissionsgesetz die Grenzwerte staubförmiger und gasförmiger Emission auch bei der Müllverbrennung festlegt.

Flüssiger oder in Flüssigkeiten eingebrachter Abfall wird in *Kläranlagen* von rund 6,4 Millionen EGW (Einwohnergleichwerten) gereinigt, der hier anfallende Klärschlamm wird von Betrieben für Sonderabfallentsorgung, soweit solche vorhanden sind, etwa dem Wiener Entsorgungsbetrieb Simmering (EBS), verbrannt.

Die *Tierkörperbeseitigung* wird in den Bundesländern nicht einheitlich gehandhabt. *Krankenhausabfall* wird meist in anstaltseigenen Verbrennungsanlagen beseitigt, oder, wie in Wien, in einem Entsorgungsbetrieb verbrannt. *Autowracks*, die in Österreich mit etwa 120.000 bis 130.000 Stück jährlich anfallen, werden, so vorhanden, in lokalen Schrottpressen und Schrottmöhlen verwertet, außer-



Verbrennungsöfen für Klärschlamm
aus einer Großkläranlage

dem gibt es in Österreich zwei Schredderanlagen für diesen Zweck. Bei der Beseitigung von *Autoreifen* hat sich unter anderem deren Verwertung als Energieträger in der Zementindustrie bewährt.

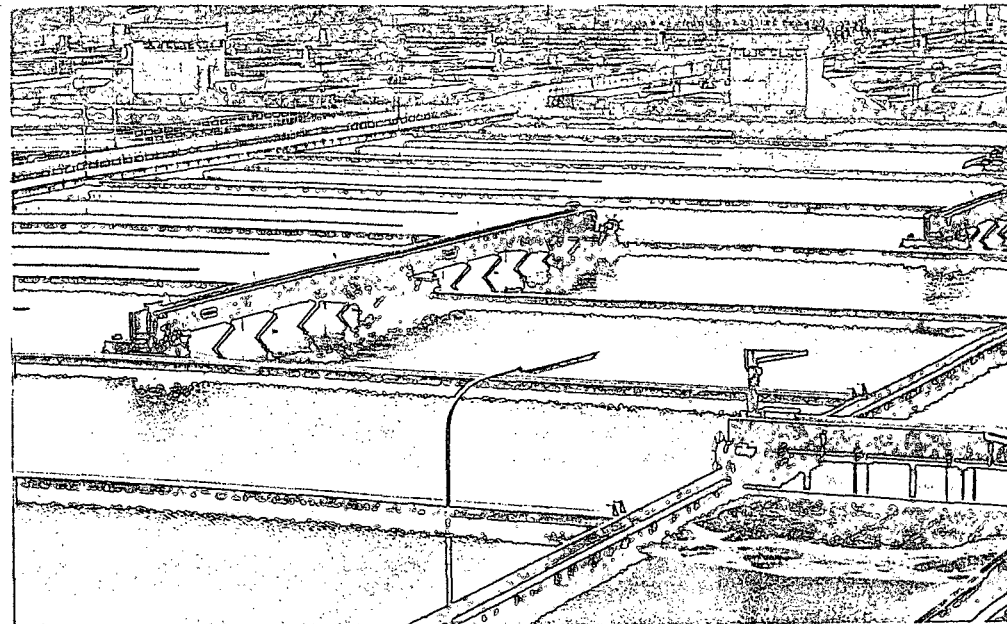
Die nach Sorten getrennte Sammlung von Abfallstoffen, vor allem von *Glas und Papier*, ist bereits sehr weit entwickelt. Auch Abfallbörsen entfalten eine rege Tätigkeit.

Besondere Probleme ergeben sich fallweise bei der Sammlung, dem Transport und der Versorgung von sogenanntem *Sonderabfall*, dessen schadlose Beseitigung gemeinsam mit Müll wegen seiner Beschaffenheit oder Menge ohne eine spezielle Aufbereitung nicht möglich ist. Auch auf dem Gebiet des Sonderabfalls liegt die Hauptkompetenz beim Bund. Um die kontrollierte Sammlung, den Transport und die Entsorgung von Sonderabfällen bundesweit zu gewährleisten, wurde ein seit 1. Jänner 1984 in Kraft stehendes *Sonderabfallgesetz* erlassen. Es verpflichtet die Sonderabfallbesitzer zur schadlosen Beseitigung der betreffenden festen oder flüssigen Stoffe und sieht vor, daß bei der Weitergabe von Sonderabfällen an gewerbliche oder öffentliche Entsorgungsunternehmen diese durch ein lückenloses Begleitbriefsystem dazu angehalten werden, den Weg des Sonderabfalls bis zur endgültigen Entsorgung transparent zu halten.

Besondere Beachtung widmet in diesem Rahmen der Gesetzgeber der Altölentsorgung. Voraussichtlich ab

1987 ist der Verkauf von Motorölen von mehr als einem Liter nur mehr dort möglich, wo gebrauchtes Motoröl in der entsprechenden Menge wieder zurückgenommen wird und wo Gewähr für gesetzeskonformes Recycling bzw. vorschriftsmäßige Vernichtung gegeben ist. In diesem Zusammenhang macht das Altölgesetz 1986 eine dezentrale Verbrennung von Altölen in kleinen Anlagen unmöglich. Auch eine Versetzung von Altölen mit gefährlichen Fremdstoffen, wie PCB (Polychlorierte Biphenyle) oder PCT (Polychlorierte Terphenyle) ist auf Grund eines gesetzlichen Verbotungsbereiches nicht mehr erlaubt, andere Fremdstoffe im Altöl, wie etwa Sand, Wasser oder Nitrate dürfen nicht 15 Gewichtsprozent übersteigen, der Chloranteil darf maximal 0,5% betragen. Weiters wird der Import von Altölen strengen Kontrollen unterworfen, um auch auf diesem Gebiet den Vorschriften des Altölgesetzes entsprechen zu können. Auch andere Sonderabfälle dürfen aus dem Ausland, etwa zum Zweck der Wiederverwertung, nur dann importiert werden, wenn hierfür eine gesonderte behördliche Erlaubnis vorliegt, die gewährleisten muß, daß diese Einfuhren dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen und daß insbesondere die schadlose Beseitigung der betreffenden Substanzen gewährleistet ist.

Eine der Methoden zur Entsorgung von Sonderabfällen ist die Verbrennung in hierfür speziell gebauten Anlagen, wie etwa in den Entsorgungsbetrieben Wien-Simmering mit einer Jahreskapazität von 100.000 t.



Absetzbecken der Großkläranlage Wien-Simmering



Schallschutzwand an der Donauuferautobahn in Wien

Freiheit von Lärm

Auf dem immer wichtiger werdenden Gebiet des *Lärmschutzes* sind vor allem die Bundesländer mit eigenen Gesetzen aktiv, doch hat der Bund in wichtigen Bereichen, wie etwa beim Kraftfahrzeuglärm, beim Straßenbaulärm, beim Fluglärm, beim Baustellenlärm, beim Industrie- und Gewerbelärm und bei Lärm am Arbeitsplatz, als Annexmaterie von Bundesgesetzen die Möglichkeit zu gesetzlichen Regelungen.

Die Lärmbelastung der Bürger wurde durch Mikrozensusuntersuchungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes neu erfaßt; in den einzelnen Bundesländern wurden außerdem *Lärmkarten* erarbeitet. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden bei generellen Aktionen im Rahmen der Raumordnung verwendet, wobei Bund und Bundesländer kooperieren. Die wichtigsten Handhaben für einen bundeseinheitlichen Lärmschutz bieten sich beim Kraftfahrzeuggesetz und bei dessen Novellen, das Lärmgrenzwerte festsetzt, beim Luftfahrtgesetz, das Lärmerzeugung durch Fluggeräte schon bei der Flughafen-genehmigung begrenzt, aber auch Mindestflughöhen, Start- und Anflugwege festlegt. Lärmschutzmaßnahmen beim Straßenverkehr werden durch eine Novelle zum Bundesstraßengesetz ermöglicht, die unter anderem eine Mitwirkung des Bürgers bei der Straßenplanung vorsieht. Der Lärm an Baustellen wird durch eigene Baulärmgesetze der Bundesländer begrenzt, aber auch der Bund hat die Möglichkeit, hier im Bereich des Gewerberechts und des Gesetzes für

den Arbeiter- und Angestelltenschutz aktiv zu werden.

Die Bundesländer sind überdies bei der Schallschutzausstattung von Wohnungen gesetzlich zuständig, doch auch hier kann der Bund im Rahmen des Wohnbauförderungsgesetzes und des Wohnungsverbesserungsgesetzes durch Auflagen für die Zuteilung von Förderungsmitteln Einfluß nehmen. Ferner verfügt das in der Kompetenz des Bundes liegende Mietengesetz über Sanktionsmöglichkeiten bei Klagen über Nachbarschaftslärm. Auch andere Bundesgesetze, so etwa das Gewerberecht, bieten, ebenso wie in bezug auf gasförmige und staubförmige Emissionen, Handhaben gegen zu starke Lärmemission bei der Arbeit gewerblicher und industrieller Betriebe. Gewerbe- und Industrielärm am Arbeitsplatz kann weiters unter Anwendung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsinspektoratgesetzes kontrolliert und nach feststehenden Normen begrenzt werden.

Sicherung gegen ionisierende Strahlen

Als Spezialbereich des Umweltschutzes verfügt Österreich über eine strenge Gesetzgebung in bezug auf die wissenschaftliche, medizinische und wirtschaftliche Nutzung von radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen. Die entsprechenden Vorschriften sind im *Strahlenschutzgesetz* und in der *Strahlenschutzverordnung* enthalten und fallen in die Kompetenz des Bundes. Diese Richtlinien, die nach dem Grundsatz: „So

wenig wie möglich, jedoch höchstens nur . . .“, erstellt sind, geben der Behörde die Möglichkeit, etwa bei der Genehmigung des Baues von Röntgengeräten, medizinischen Beschleunigern, aber auch Kernkraftwerken, Höchstwerte für die Abgabe von Strahlung vorzuschreiben, die sogar unter den in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Limits liegen können. Ähnlich strenge Vorschriften gelten für die Lagerung, Beförderung und Entsorgung von radioaktiven Abfällen.

Österreich besitzt zwei Studienreaktoren wissenschaftlicher Institute, das erste kommerzielle Kernkraftwerk des Landes in Zwentendorf bei Wien darf jedoch auf Grund eines nach der Fertigstellung der Anlage erlassenen Atomsperrgesetzes nicht in Betrieb gehen.

Da Österreich jedoch von Ländern umgeben ist, die über produzierende Kernkraftwerke verfügen, wurde ein

Netz von *Strahlen-Frühwarnstationen* sowie von *Luftüberwachungsanlagen* mit einer *Bundeswarnzentrale* eingerichtet. Diese Anlagen arbeiten mit dem Wetterdienst und den Wetterbeobachtungsstationen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien sowie mit dem von dieser Anstalt organisierten, integrierten, österreichischen Überwachungsapparat für Umweltradioaktivität zusammen. So ist die Gewähr für eine rasche Ermittlung eines Verstrahlungsanstieges welcher Ursache auch immer gegeben, wodurch im Gefahrenfall die Möglichkeit besteht, erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu verfügen. Auch auf zwischenstaatlicher Ebene besteht zwischen Österreich und seinem nördlichen Nachbarland, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (CSSR), ein Abkommen über die Frühwarnung bei Kernkraftwerksunfällen.

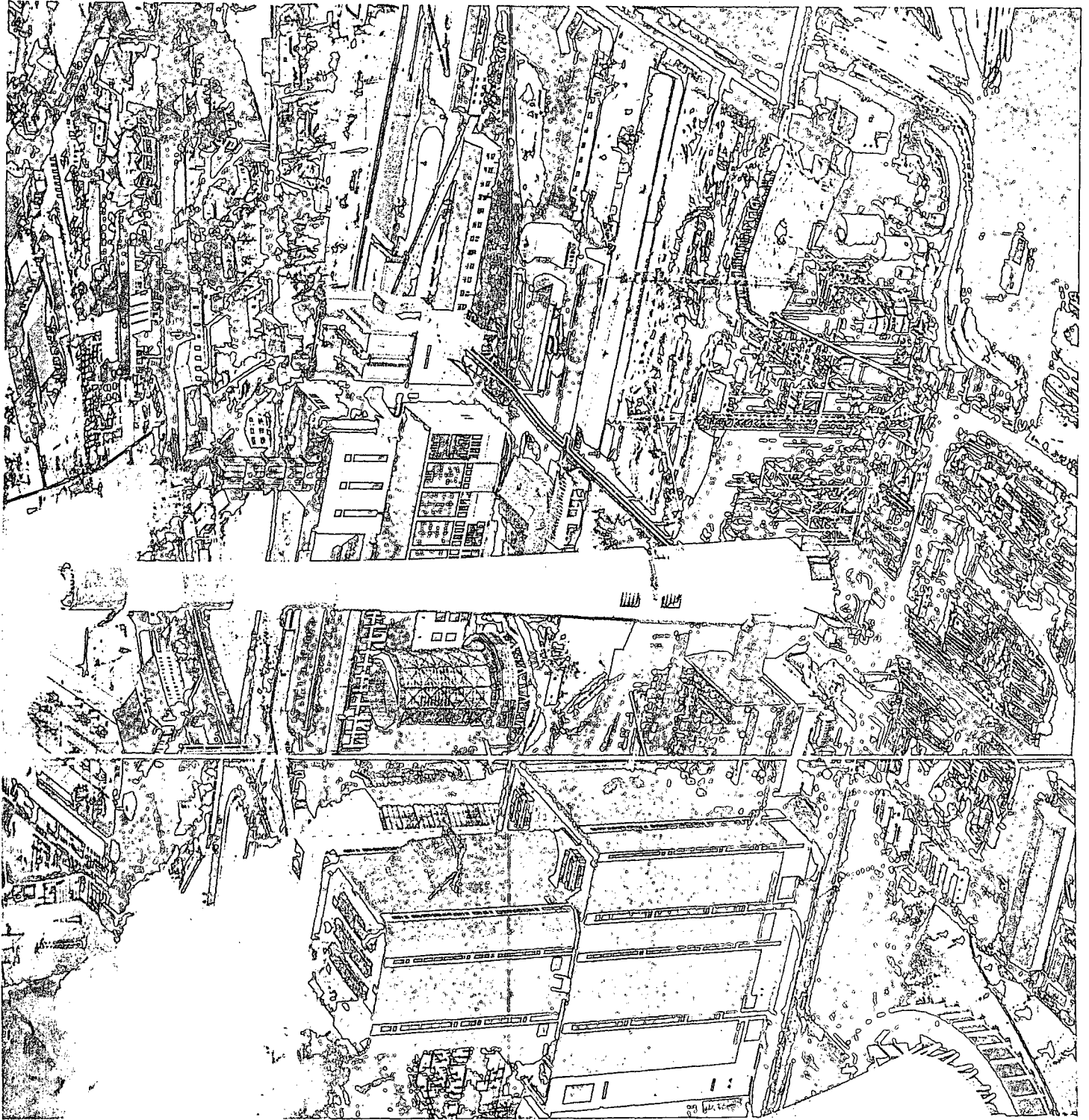
KOORDINIERTE GROSSPROJEKTE DES UMWELTSCHUTZES

Wegen der Vielfalt gesetzlicher Kompetenzen im Umweltschutz ist die Kooperation zwischen dem Bund und den Bundesländern, aber auch zwischen den einzelnen Ressorts der Bundesverwaltung, notwendig. Es wurden österreichweite Programme gegen das Waldsterben und für die Reinhaltung der Gewässer sowie — mit den genannten Materien in Zusammenhang — ein Programm für die Verwendung von bleifreiem Benzin und Katalysatoren bei Kraftfahrzeugen erstellt (siehe Kapitel „Reine Luft“).

Programm gegen das Waldsterben

Auf der Basis eines österreichweiten Bioindikatorennetzes — das im ganzen Land Nadelproben von Fichten untersucht — sowie der Ergebnisse bereits früher durchgeführter Beobachtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Schneeproben in allen Waldgebieten Österreichs) wird mit diesem Programm die Verringerung der forstschädlichen Immission angestrebt. So wurden neue Verordnungen auf Grund des Forstgesetzes 1975 erlassen (Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung), die am 1. Juli 1984 in Kraft traten und die sowohl Grenzwerte für chemische und staubförmige Emission und Immission genau definieren, wie auch die vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden festlegen. Galten frühere Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nur für die Genehmigung geplanter industriell-gewerblicher Betriebe, können die neuen Be-

stimmungen auch auf bereits behördlich zugelassene Anlagen angewendet und diese zur Reduktion des Schadstoffausstoßes angehalten werden. Auch wird es nach der neuen Gesetzgebung für die Emissionsbegrenzung keine Beschränkung auf Großemittenten mehr geben, wie dies bei früheren Verordnungen der Fall war, so daß nach einem Stufenplan bis 1990 jeder Schadstoff-Emittent bis hinab zu einer Leistung von zwei Megawatt den betreffenden Vorschriften wird entsprechen müssen. Auch die bereits beim Kapitel „Reine Luft“ erwähnte 2. und 3. Durchführungsverordnung für das sogenannte Dampfkesselmissionsgesetz (ab 1986 Luftreinhaltungsgesetz für Kesselanlagen), die die Umweltbelastung durch industrielle und gewerbliche Feuerungsanlagen regeln und die am 1. Juli 1984 und am 1. Jänner 1986 in Kraft traten, werden beim Programm gegen das Waldsterben wirksam. Sie verschärfen die Bestimmungen über die zulässigen Grenzwerte beim Ausstoß umweltschädlicher Stoffe. So wird der erlaubte Höchstwert für Schwefeldioxidemissionen von 800 Milligramm pro Kubikmeter auf 400 mg/m³ reduziert und soll schließlich nur 200 mg/m³ betragen. Die Abgase aller Verbrennungsanlagen von 10 MW bis 200 MW Leistung müssen bis 1990 bis zu 88% entschwefelt werden. Die neue Verordnung sieht auch Emissionsbegrenzungen für Stickoxid vor, hier soll die Reduktion bis 1990 um 60% erfolgen, bei der Staubemission um 90%. Nach der früheren Gesetzeslage genehmigte Feuerungsanlagen müssen innerhalb von fünf Jahren den verschärften



Eine der modernsten Rauchgasentschwefelungsanlagen Europas im kärntnerischen Kraftwerk Voitsberg, Steiermark

Emissionsvorschriften angepaßt oder stillgelegt werden. Außer der neuen Regelung für die Emission aus industriell-gewerblichen Feuerungsanlagen sehen die Verordnungen erstmals auch Emissionsgrenzwerte für Müllverbrennungsöfen vor und bestimmen, daß bei Altölverbrennung entsprechende Rauchgasfilter installiert werden müssen.

Weitere Schwerpunkte des Programms gegen das Waldsterben sind die bereits im Kapitel über die Reinhaltung der Luft erwähnte, in Österreich verfügte Herabsetzung des Schwefelgehalts in allen Heizölfraktionen (Heizöl schwer, Heizöl mittel, Heizöl leicht, Heizöl extra leicht) sowie die Verringerung der Schadstoffbelastung durch den Kraftfahrzeugverkehr und der Beschluß der Bundesregierung, demzufolge in Österreich ab Oktober 1985 kein verbleites Normalbenzin mehr verkauft werden darf. Dadurch und durch das Angebot eines ebenfalls unverbleiten Superbenzins mit 95 Oktan („Eurosuper“) soll die Einführung einer abgasarmen Kfz-Generation („Katalysatorauto“) erleichtert werden.

Programm für Österreichs Flüsse

Auf Grund von Erhebungen über die Wassergüte der österreichischen Flüsse und des daraus erstellten Wasserwirtschaftskatasters soll im Rahmen eines Zehnjahresprogramms die Wasserqualität der österreichischen Flüsse bis mindestens zur biologischen Güteklasse II gehoben werden, ein Wert, der durch großangelegte Kläranlagen für weite

Strecken der Donau bereits erreicht werden konnte. Unter Einsatz von rund 70 Mrd. S sollen in diesem Rahmen vor allem Industrieabwasser-Reinigungsanlagen gebaut und dadurch auch gegenwärtig stark verschmutzte österreichische Flüsse, wie etwa die March, die Mur oder die Lavant, weiter saniert werden. Die wichtigste Zielgruppe unter den Verursachern stellt bei diesem Programm die Zellulose- und Papierindustrie dar.

Durch ein früheres, dem aktuellen Programm zur Reinigung der Flüsse Österreichs ähnliches Projekt konnte in den letzten zwölf Jahren bei fast allen österreichischen Seen eine Verbesserung der Wasserqualität bis zum Trinkwasser-Standard erzielt werden. Die Mittel für das Programm zur Reinhaltung der österreichischen Flüsse kommen zum Großteil (50 Mrd. S) aus dem bereits erwähnten Wasserwirtschaftsfonds des Bundes, während der Rest von den Bundesländern, den Gemeinden und den Verursachern selbst aufgebracht werden soll.

Ein Umweltbundesamt

Da die Umweltschutzkompetenzen zwischen den Bundesländern und dem Bund, bei letzterem zwischen etlichen Bundesministerien, aufgeteilt sind (Annexmaterie) war es bisher nicht möglich, eine einheitliche Fach-einrichtung für die Erfüllung der Umweltschutz-Vorschriften zu finden. Dem soll das 1985 geschaffene Umweltbundesamt abhelfen. Diese An-

stalt wird durch ihre Spezialisten den im Umweltschutz tätigen Landes- und Bundesbehörden zur Seite stehen. Sie soll aber auch aus fachlicher Sicht die Umwelt im Hinblick auf ihre Belastungen und Veränderungen überwachen, Grundlagen für Anzeigen bei Mißständen ausarbeiten, toxikologische Untersuchungen durchführen, für spezielle Fälle die jeweiligen Umwelteinflüsse feststellen und in Gutachten und Dokumentationen zusammenfassen. Dazu kommen noch Stellungnahmen über die Umweltverträ-

lichkeit von Großprojekten aller Art und Vorarbeiten zur Führung von Umwelt-, Strahlen- und Wasserwirtschaftskatastern. Bei der Auswahl seiner Projekte hat das Umweltbundesamt weitgehend freie Hand und kann daher auch Beschwerden und Anregungen aus der Bevölkerung aufgreifen. Dieses Umweltbundesamt, das dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein sehr wirksames Instrument zur Hand gibt, hat seinen Sitz in Wien mit Außenstellen in Salzburg und Klagenfurt.

FINANZIELLE UND STEUERLICHE SONDER- INSTRUMENTE DES UMWELTSCHUTZES

Der Umweltfonds

Da in Österreich, wie in allen marktwirtschaftlich orientierten Industriestaaten, beim Umweltschutz das sogenannte Verursacherprinzip angewendet wird, wonach die Kosten für die Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden der Verursacher zu tragen hat, ergeben sich fallweise für die betroffenen Unternehmen aus den Umweltschutzaufgaben große Härten. Dies vor allem dann, wenn durch die Verschärfung der einschlägigen Bestimmungen bereits genehmigte Produktionsverfahren abermals umweltkonform umgestellt werden müssen. Sehr kostenintensiv kann auch die Erprobung umweltfreundlicher Technologien in Pilotprojekten werden, ehe eine erfolgreiche Produktion Gewinn abwirft. Ähnlich liegen die Dinge bei Erzeugern von Sonderabfall, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung über die wirtschaftliche Kraft eines einzelnen Betriebes hinausgeht. Um in solchen Fällen Firmenzusammenbrüche zu vermeiden, aber auch um die Entwicklung neuer, umweltfreundlicher Technologien zu fördern, wurde in Österreich als europäische Premiere mit 1. Jänner 1984 ein spezieller Umweltfonds geschaffen und für 1984 mit 500 Mill. S für die folgenden Jahre mit jeweils 1 Mrd. S aus Budgetmitteln dotiert. Der Fonds wird vom Bun-

desministerium für Gesundheit und Umweltschutz verwaltet und bietet auf Antrag Kreditkostenzuschüsse für die Altanlagenanierung, für die Errichtung von Pilotanlagen bei der Entwicklung umweltfreundlicher Arbeitsverfahren und für Projekte der Sonderabfallentsorgung an. In all den genannten Fällen können auch Investitionszuschüsse gewährt werden.

Investitionsprämien und Abschreibungserleichterungen

Auch auf dem Steuersektor wurden von der österreichischen Bundesregierung in der Form von Prämien und verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten Anreize für umweltrelevante Investitionen gesetzt. Eine seit 1982 anforderbare Prämie für industrielle und gewerbliche Umweltinvestitionen wurde stufenweise von 6% auf 12% der Investitionssumme erhöht. Der Anteil für vorzeitige Abschreibungen bei der Schaffung solcher Anlagen wurde von bisher 60% auf 80% der Investitionssumme erhöht. Diese Erleichterungen fallen bei industriellen Neugründungen, aber auch beim Ausbau bereits bestehender Anlagen stark ins Gewicht, erreicht doch der Aufwand, etwa für die gesetzlich vorgeschriebenen Luftfiltervorrichtungen beim Bau eines Kohlekraftwerks, rund ein Viertel bis ein Drittel der Investitionssumme.

GESAMTAUFWENDUNGEN ÖSTERREICHS FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

Die oben geschilderte Vielzahl von umweltrelevanten Gesetzen und Verordnungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie die immer vielfältiger werdenden Bemühungen von Industrie, Gewerbe und Energiewirtschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes erschweren es sehr, globale Summen für Umweltaufwendungen in Österreich zu erstellen. Nach Berechnungen der OECD wendet Österreich gegenwärtig rund 1,2% des Brutto-Inlandproduktes für Umweltschutzmaßnahmen auf, was umgelegt auf den entsprechenden Wert von 1983 etwa 14,5 Mrd. S betragen würde. In diesem Rahmen investierte nach Berechnungen der Bundeswirtschaftskammer die österreichische Industrie, einschließlich laufender Aufwendungen, allein im Jahr 1983 4,8 Mrd. S was zu Preisen von 1983 rund 0,4% des BIP darstell-

te. Für die österreichische Industrie existieren auch langfristige Investitionsprogramme für den Umweltschutz, aus denen hervorgeht, daß in diesem Zweig der österreichischen Wirtschaft zwischen 1970 und 1990 einschließlich laufender Aufwendungen (Wartung und Erneuerung von Umweltschutzanlagen) zu Preisen von 1983 rund 86,0 Mrd. S verwendet wurden bzw. werden, wobei sich der jährliche Aufwand von 2,3 Mrd. S auf 5,2 Mrd. S mehr als verdoppeln soll.

Zusammen mit den neuerlich erhöhten Zuwendungen der öffentlichen Hand für Umweltschutz (Umweltfonds, Investitionsprämien für Umweltschutzanlagen, vorzeitige Abschreibung von Umweltinvestitionen) soll somit der Aufwand Österreichs auf diesem Gebiet bald 2,0% des BIP erreichen.

INTERNATIONALE UMWELTSCHUTZ-VEREINBARUNGEN

Die kontinentweiten Auswirkungen umweltschädlicher Emissionen machen es notwendig, nationale Maßnahmen des Umweltschutzes durch internationale Bemühungen zu ergänzen. Auch Österreich hat sich auf zwischenstaatlichem Gebiet multinationalen Kooperationsprojekten angeschlossen, es wurden aber auch bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten in Ost und West getroffen. Auf multilateraler Ebene ist Österreich im Rahmen des UNEP (United Nations Environment Program) bei der Erfassung und Bewältigung globaler Probleme des Umweltschutzes tätig und war von 1984 bis 1986 Mitglied des Verwaltungsrates dieser Organisation. Bei der 13. Verwaltungstagung des UNEP in Nairobi im Mai 1985 hatten die österreichischen Delegierten Gelegenheit, auf Pionierleistungen Österreichs im europäischen Umweltschutz hinzuweisen, wie auf schärfste KFZ-Abgasbestimmungen in Europa, die Errichtung eines Umweltbundesamtes, das Programm für Gewässersanierung u. a.

Durch die Veranstaltung von zwei UNEP-Tagungen in Österreich im Jahr 1985 sowie die hierbei getätigten Kontakte zwischen dem UNEP-Exekutivdirektor und dem österreichischen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ergaben sich Möglichkeiten einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit. In der Folge beteiligte sich Österreich an den Sitzungen des vom UNEP-Verwaltungsrat eingesetzten Intergovernmental Intersessional Preparatory Committee (IIPC), das parallel zu den Arbeiten der Brundtland-Kommission (UN-Weltkommission für

Umweltschutz und Entwicklung) bei der Erstellung einer „Umweltperspektive bis zum Jahr 2000“ aktiv ist. Österreich ist außerdem Mitglied der internationalen Aktion zur Bekämpfung des Sauren Regens, die auf Anregung Österreichs ins Leben gerufen wurde. Auch die im Rahmen der ECE ausgearbeitete „Internationale Konvention über weiträumige, grenzüberschreitende Luftverunreinigung“ wurde von Österreich bereits 1982 ratifiziert. Österreich hat sich weiters im Jahr 1983 bereiterklärt, sich am „ECE-Programm zur Messung und Bewertung der weiträumigen Transmission von Luftschadstoffen“ zu beteiligen. Österreich ist zum Beispiel im Rahmen der EG-Forschungsaktion COST-61 a (Coopération Européenne dans la Domaine de la Recherche Scientifique et Technique) als Vertragspartner der Europäischen Gemeinschaft am Vorhaben „Untersuchung der Beiträge von Aerosolquellen zur Bildung primärer und sekundärer Teilchen“ beteiligt.

Außerdem hat Österreich das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unterzeichnet ebenso wie das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel.

An internationalen bilateralen Abkommen hat Österreich Vereinbarungen mit der EG, mit der ČSSR, mit Ungarn und mit der DDR getroffen. Mit der EG gibt es ein Übereinkommen zu einer einmal jährlich stattfindenden Aussprache über neue Tatsachen der

Umweltgefährdung, mit der ČSSR besteht ein Vertrag über die Frühwarnung bei Kernkraftwerksunfällen und mit Ungarn wurde ein Abkommen unterzeichnet, das unter anderem den Informationsaustausch über Umweltschutzvorschriften und grenznahe

Anlagen vorsieht, deren Emission das Nachbarland gefährden könnten. Mit der DDR wurde ein Abkommen unterzeichnet, das die Zusammenarbeit insbesondere in wissenschaftlich-technischen Fragen des Umweltschutzes vorsieht.

Bildnachweis

Bundespressedienst
Österreichische Donaukraftwerke
Österreichische Draukraftwerke
Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien
Scheuch
Unitherm
Verbundgesellschaft
VOEST-Alpine